



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) für eine Vorabkontrolle über die Bewertung von Vorschlägen und der Zuschussverwaltung

Brüssel, den 21. November 2011 (Fall 2011-0845)

1. Verfahren

Am 29. Juli 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) eine Meldung für eine Vorabkontrolle über die Verarbeitungen im Zusammenhang mit dem „Spezifischen Programm „Ideen“ – Bewertung von Vorschlägen und Zuschussverwaltung“, das von der ERCEA im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms durchgeführt wird.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 27. Oktober 2011 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen am 18. November 2011 ein.

2. Sachverhalt

Die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA) verwaltet die Arbeit des Europäischen Forschungsrates (EFR)¹ und führt das Spezifische Programm „Ideen“ im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms der EU durch. In diesem Zusammenhang ist die ERCEA zuständig für alle Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach den EFR-Zuschussregelungen und für die Vergabe von Zuschüssen zur Unterstützung von Forschungsprojekten, die von nationalen oder transnationalen Forscherteams unter der Leitung eines *Principal Investigator* (Hauptforscher) durchgeführt werden. In der Meldung geht es um Verarbeitungen, die von der ERCEA insbesondere im Zusammenhang mit den Zuschussregelungen vorgenommen werden, die von der ERCEA zum Zeitpunkt der Meldung vergeben und verwaltet werden: *ERC Starting Independent Researcher Grant* (*ERC Starting Grant*) (EFR-Zuschuss für Nachwuchsforscher), *ERC Advanced Investigator Grant* (*ERC Advanced Grant*) (EFR-Zuschuss für etablierte Wissenschaftler).

Die Daten werden zu dem **Zweck** erhoben und verarbeitet, Vorschläge zu bewerten und auszuwählen, die im Rahmen der Finanzierungsregelungen des Programms „Ideen“ eingereicht werden, und dann die entsprechenden Zuschussvereinbarungen auszuarbeiten und zu verwalten. Oberstes Kriterium bei der Auswahl ist die Qualität. Dieses Kriterium wird sowohl auf den *Principal Investigator* als auch auf das Forschungsprojekt angewandt. Wesentlicher Bestandteil der Verarbeitung ist die Bewertung des Lebenslaufs des *Principal*

¹ Der EFR wurde von der Europäischen Kommission mit dem Ziel eingerichtet, qualitativ hochwertige Forschung in Europa durch wettbewerbsfähige Finanzierung im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms der EU zu fördern.

Investigator, der das Projekt leiten wird, einschließlich seines Fachwissens, Hintergrunds und Engagements.

In der Meldung für eine Vorabkontrolle werden die folgenden **Rechtsgrundlagen** genannt, in denen das Mandat und die operativen Modalitäten der ERCEA im Rahmen des Spezifischen Programms „Ideen“ und des Siebten EU-Forschungsrahmenprogramms festgelegt sind.

- Beschluss Nr. 1982/2006 des EP und des Rates über das FP7
- Verordnung (EG) Nr. 1906/2006, Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen
- Entscheidung 2006/972/EG des Rates über das spezifische Programm „Ideen“
- Beschluss der Kommission 2007/134/EG zur Einrichtung des EFR
- Beschluss der Kommission (2011/12/EU) vom 12. Januar 2011 zur Änderung des Beschlusses 2007/134/EG zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates
- Beschluss der Kommission K(2007)2286 zur Festlegung der EFR-Regeln für das Verfahren zur Einreichung von Vorschlägen und die damit verbundenen Verfahren zur Bewertung, Auswahl und Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen des Spezifischen Programms „Ideen“
- Beschluss der Kommission 2010/767/EU vom 9. Dezember 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2007) 2286 zur Festlegung der EFR-Regeln für das Verfahren zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte Maßnahmen und die damit verbundenen Verfahren zur Bewertung, Auswahl und Gewährung von Finanzhilfen auf der Grundlage des Spezifischen Programms „Ideen“ des Siebten Forschungsrahmenprogramms (2007-2013)
- Beschluss der Kommission 2008/37/EG zur Einsetzung der ERCEA
- Beschluss der Kommission K(2008)5694 zur Übertragung von Befugnissen auf die ERCEA

Als **für die Verarbeitung Verantwortlicher** hat die ERCEA insgesamt zu gelten, vertreten hier durch ihren Direktor.²

Betroffene Personen sind natürliche Personen, die in ihrer Eigenschaft als Antragsteller, *Principal Investigator*, *Co-Investigator*, wissenschaftliche Teammitglieder, Kontaktpersonen und gesetzliche Vertreter von Zuschussempfängern an den verschiedenen Phasen (Bewertung, Vorbereitung, Verwaltung) der Zuschussvergabeverfahren beteiligt sind.

Folgende **Datenkategorien** können verarbeitet werden:

- Informationen über den *Principal Investigator*: Name, Titel, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land des Wohnsitzes, Geburtsdatum, Geburtsort und –land, Kontaktanschrift, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse, akademische Laufbahn und Laufbahn als Forscher, Kopie der Dissertationsurkunde (für *Starting Grant*), Angaben zu längeren Unterbrechungen des beruflichen Werdegangs (bei längerer Dauer der beruflichen Entwicklung), Daten zu Kindern, Militär- oder Zivildienst (zur Begründung von Unterbrechungen des beruflichen Werdegangs), ärztliche Atteste (bei längerer Dauer der beruflichen Entwicklung), Art des Identitätsnachweises, Nummer des Identitätsnachweises
- Informationen über den *Co-Investigator*: Name, Titel, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Land des Wohnsitzes, Geburtsdatum, Geburtsort und –land, Kontaktanschrift, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse, akademische Laufbahn und Laufbahn als Forscher
- Informationen über den *befugten gesetzlichen Vertreter* der Gastgebereinrichtung: Name, Titel, Geschlecht, Position
- Informationen über die *Kontaktperson* bei der Gastgebereinrichtung: Name, Kontaktanschrift, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse

² Der für die Verarbeitung Verantwortliche wird von den zuständigen Abteilungsleitern unterstützt, wie es in der dienststellenspezifischen Datenschutzerklärung (Service Specific Privacy Statement) heißt.

Die Formblattvorlagen, mit denen Daten von *Principal Investigators*, *Co-Investigators*, gesetzlichen Vertretern und Kontaktpersonen erhoben werden, sind im Leitfaden für Antragsteller (Abschnitt A1) enthalten. *Principal Investigators* und *Co-Investigators* haben in Teil B1 ihres Antrags ferner einen Lebenslauf beizufügen, für den es keine Vorlage gibt.

In den Formblattvorlagen heißt es, dass Daten über das Geschlecht für statistische Zwecke und für den Schriftverkehr erhoben werden. Bezüglich der Daten über Kinder und Gesundheitszustand (beim *Principal Investigator*) wird in der Formblattvorlage auf die für den *Principal Investigator* geltenden Zulässigkeitskriterien verwiesen, die alljährlich im „Ideen“-Arbeitsprogramm festgelegt werden, z. B. in Punkt 3.4.2 des „Ideen“-Arbeitsprogramms 2012³ (nähere Angaben in Abschnitt 3.3).

Die folgenden Daten über die übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiter können zum Zwecke anonymer statistischer Studien, der Bewertung der Auswirkungen des Programms oder der Verbesserung der Zuschussregelungen für Forscher nur erhoben werden, wenn diese Mitarbeiter *ohne jeden Zweifel und in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung* gegeben haben. Familienname, Vorname, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Mitarbeiterkategorie, Geburtsjahr, letzter Hochschulabschluss (Grad, Fach, Einrichtung, Jahr der Verleihung, Land), letzte berufliche Tätigkeit nach der Promotion (Art der Tätigkeit, Beginn und Ende der Tätigkeit, Einrichtung/Organisation, Land), Beschäftigungszeitraum beim bezuschussten Projekt (Beginn und Ende), Abschluss der Promotion innerhalb des Projekts (Monat, Jahr, Fach). In diesem Fall ist für jede betroffene Person mit Hilfe der Mustererklärung, die der dienststellenspezifischen Datenschutzerklärung angehängt ist, zu dokumentieren, dass sie *vorab und ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung* gegeben hat.

Gibt der Projektkoordinator/Projektleiter oder *Principal Investigator* oder ein anderer Teilnehmer an einem bezuschussten Projekt *vorab und ohne jeden Zweifel seine Einwilligung*, können die folgenden Daten auf Papier und im Internet zu Kommunikationszwecken veröffentlicht (und von Auftragnehmern oder Begünstigten einer Kooperations- und Unterstützungsmaßnahme zu statistischen Zwecken, für Studien oder die Programmbewertung weiter verarbeitet) werden. Kurzlebenslauf (berufliche Kontaktdaten, Ausbildung und Berufserfahrung), Bild, Staatsangehörigkeit (für Statistiken und Kommunikation – z. B. Analyse der Mobilität von Forschern), Alter (für Statistiken und Kommunikation – z. B. Analyse der Teilnahme junger/älterer Forscher). In diesem Fall wird die *vorherige und ohne jeden Zweifel gegebene Einwilligung* jeder einzelnen betroffenen Person unmittelbar gefordert (per E-Mail und/oder durch Ankreuzen der Felder „Ja/Nein“ in den jeweiligen Anträgen).

Darüber hinaus werden bestimmte Datenkategorien verarbeitet, um Experten von der Teilnahme am Zuschussbewertungsverfahren auszuschließen. Diese Aspekte der Verarbeitung wurden vom EDSB bereits in einer eigenen Stellungnahme⁴ analysiert und einer Vorabkontrolle unterzogen und werden daher in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

Die bei den Verarbeitungen verarbeiteten Daten können folgenden **Empfängern** offenbart werden:

1) *Empfänger von Daten nach den besonderen Modalitäten des Siebten Forschungsrahmenprogramms (betreffend Antragsteller und Principal Investigators):*

³ Siehe „Ideen“-Forschungsarbeitsprogramm 2010, abrufbar unter folgender Adresse:
http://ec.europa.eu/research/fp7/pdf/wp2012/wp2012_ideas_en.pdf.

⁴ Siehe EDSB Fall 2011-0661.

- Befugte interne Bedienstete der Kommission, unabhängige Sachverständige und Auftragnehmer, die für die Kommission Vorschläge bewerten, Projekte auswählen und die operativen und finanziellen Aspekte von Forschungsprojekten im Rahmen der Forschungsrahmenprogramme oder anderer Programme und Initiativen verwalten;
- Andere mit den Forschungsrahmenprogrammen, sonstigen Programmen und Initiativen verbundene Strukturen wie beispielsweise Programmausschüsse, Beiräte, andere europäische Organe oder Programme/Einrichtungen/Initiativen der Gemeinschaft;
- Allgemeine Öffentlichkeit: Bei Projekten, für die eine Zuschussvereinbarung besteht, können in begrenztem Umfang Daten (z. B. Kontaktdaten der Teilnehmer, Gesamtfinanzmittel des Projekts) auf der CORDIS-Website/EUROPA-Website/anderen Fach-Websites/in Papierform zur Information veröffentlicht werden, um die Kontaktaufnahme zwischen interessierten Parteien und dem Forschungskonsortium zu erleichtern;
- Auftragnehmer und Begünstigte einer Kooperations- und Unterstützungsmaßnahme, die mit der ERCEA zusammenarbeiten, können auf personenbezogene Daten von Antragstellern und *Principal Investigators* zugreifen und sie verarbeiten, sofern diese *vorab und ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung gegeben* haben; dies gilt für in den „Ideen“-Arbeitsprogrammen vorgesehene Monitoring-Maßnahmen, Studien und Bewertungen (siehe oben).

2) Empfänger von Daten nach den besonderen Modalitäten des Spezifischen Programms „Ideen“ und der ERCEA:

- Mitarbeiter der wissenschaftlichen Abteilung der ERCEA, Sachverständige des entsprechenden Gremiums und andere an der Bewertung beteiligte Experten (stellvertretende Mitglieder des Gremiums, nachgeordnete Gremiumsmitglieder und Experten, die Fernbewertungen vornehmen). In bestimmten Fällen können bestimmte Informationen außerdem an den Wissenschaftlichen Rat zur Genehmigung der endgültigen Projektliste und an die Abteilung Zuschussverwaltung der ERCEA zur Finanzierung der ausgewählten Vorschläge weitergegeben werden.

Gewisse personenbezogene Daten dürfen ferner im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der ständigen Rechtsprechung an das Gericht oder den Gerichtshof, den Bürgerbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten, Audit- und Kontrollstellen wie OLAF, Rechnungshof, interner Auditdienst der ERCEA, interner Auditdienst der Kommission weitergegeben werden.

Unabhängige Sachverständige, die an den Bewertungs- und Verwaltungsverfahren mitwirken, unterzeichnen eine Vertraulichkeitserklärung, die Folgendes besagt: *„Ich versichere, ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der ERCEA keine Informationen über einen Vorschlag offen zu legen. Ich weiß, dass ich persönlich verantwortlich bin für die Wahrung der Vertraulichkeit betreffend alle übersandten Unterlagen oder elektronischen Dateien sowie für die Rückgabe, Löschung oder Vernichtung alles vertraulichen Materials nach Abschluss des Peer-Review-Verfahrens, sofern keine anderen Anweisungen erteilt wurden“.*

Für die **Aufbewahrung** gilt Folgendes:

Bei Antragstellern, die für eine Zuschussvereinbarung ausgewählt wurden, werden personenbezogene Daten (in Unterlagen und in Datenbanken) gemäß der Gemeinsamen Kommissionsliste für die Aufbewahrung von Akten (SEK(2007)970) aufbewahrt, deren Regeln in den Aufbewahrungsplan der ERCEA übernommen wurden, d. h. für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Projekts. Bei Antragstellern, die keinen Zuschuss erhalten, werden die Daten drei Jahre lang aufbewahrt und dann vernichtet bzw. gelöscht.

Die Datenschutzerklärung und die Zuschussunterlagen enthalten folgende **Informationen für die betroffenen Personen:**

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen,
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
- Zweck der Verarbeitung,
- Kategorien der verarbeiteten Daten,
- Empfänger der verarbeiteten Daten
- Verarbeitung von Gesundheitsdaten
- Datenaufbewahrung
- Verweis auf das Recht betroffener Personen auf Auskunft und Berichtigung
- Verweis auf das Recht betroffener Personen auf Anfragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten an die für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Mitverantwortlichen oder an den DSB der ERCEA
- Verweis auf das Recht der betroffenen Person, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden

Betroffene Personen haben das **Recht auf Auskunft und Berichtigung** gemäß dem Beschluss StC210610/6 des ERCEA-Lenkungsausschusses, einzusehen auf der Website der ERCEA. Die Modalitäten für die Wahrnehmung dieser Rechte sind in der Datenschutzerklärung sowie in den Zuschussunterlagen dargestellt. Betroffene Personen können mit einem Schreiben an eine funktionale Mailbox, die bei jeder Aufforderung den Antragstellern zur Verfügung steht, bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft über ihre Daten sowie deren Überprüfung, Änderung oder Löschung beantragen.

Bezüglich der **Sicherheitsvorkehrungen** (...).

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewertung von Vorschlägen und der Zuschussverwaltung fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) und unterliegt der Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstaben a und b dieser Verordnung. Sie hat mit der Bewertung und Einstufung von Informationen über die Persönlichkeit der betroffenen Personen einschließlich ihres Fachwissens, ihres beruflichen Hintergrunds und Werdegangs, ihrer Fähigkeiten und ihres Engagements zu tun. Sie umfasst ferner die Verarbeitung von Gesundheitsdaten aus den ärztlichen Attesten, die als Beleg für gesundheitsbedingte Unterbrechungen der Karriere (z. B. Krankheit, Mutterschaft) vorgelegt werden müssen; diese Bescheinigungen sind für die Beurteilung des beruflichen Werdegangs des *Principal Investigator* von Bedeutung.

Da die Vorabkontrolle dazu dient, sich mit Situationen zu befassen, die gewisse Risiken bergen können, gibt der EDSB seine Stellungnahme idealerweise vor Aufnahme der Verarbeitungen ab. Im vorliegenden Fall wurde die Verarbeitung jedoch von der Europäischen Kommission bereits vorgenommen und dann an die ERCEA delegiert. Diese konnte die Verarbeitung zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgaben und des Aufbaus ihrer eigenen Dienststellen nicht anhalten. Daher hat die ERCEA den Vorgang für eine *Ex post*-Vorabkontrolle gemeldet. Der EDSB bedauert, dass die Verarbeitung schon vor seiner Stellungnahme zur Vorabkontrolle begonnen hat. Der EDSB unterstreicht jedoch, dass alle seine in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen ordnungsgemäß umgesetzt und die Verarbeitungsvorgänge entsprechend angepasst werden sollten.

Die Meldung des DSB ging am 29. Juli 2011 ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. In Anbetracht der Tatsache, dass die Frist für die *Ex post*-Vorabkontrolle während des Monats August ausgesetzt war und dass das Verfahren zusätzlich für 22 Tage ausgesetzt wurde, um Gelegenheit zu geben, Bemerkungen zum Entwurf der Stellungnahme abzugeben, muss diese Stellungnahme spätestens am 21. November 2011 abgegeben werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Die von der ERCEA eingeführten Verfahren für die Bewertung von Vorschlägen und die Zuschussverwaltung, mit denen Forschungsprojekte durch wettbewerbsfähige Finanzierung im Rahmen des Siebten EU-Forschungsrahmenprogramms gefördert werden sollen, stehen im Zusammenhang mit dem Mandat der ERCEA sowie den Zielen und Politiken der EU. Daher kann die Verarbeitung der jeweiligen personenbezogenen Daten als erforderlich für die Wahrnehmung von Aufgaben gelten, die aufgrund der vorstehend genannten Rechtsakte im öffentlichen Interesse ausgeführt werden; sie ist somit rechtmäßig im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (zusammen zu lesen mit deren Erwägungsgrund 27).

3.3. Verarbeitung besonderer Datenkategorien

Die Verordnung enthält besondere Vorschriften für Datenkategorien, die aufgrund ihrer Art potenziell gegen Grundrechte und Grundfreiheiten verstoßen. Nach Artikel 10 der Verordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über Gesundheit untersagt, falls nicht rechtliche Gründe gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 3 vorliegen.⁵ Im vorliegenden Fall ließe sich die Verarbeitung von Gesundheitsdaten mit Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung rechtfertigen.

Die Bewertung von Vorschlägen umfasst die Verarbeitung von Gesundheitsdaten aus ärztlichen Attesten, sofern diese von den betroffenen Personen (*Principal Investigators*) als Beleg für gesundheitsbedingte Unterbrechungen ihrer Karriere eingereicht werden. Gesundheitsdaten werden auf der Grundlage des „Ideen“-Arbeitsprogramms⁶ erhoben, in dem die Zulässigkeitskriterien für *Principal Investigators* festgelegt sind. Laut Punkt 3.4.2 des „Ideen“-Arbeitsprogramms muss der *Principal Investigator* seinen ersten Doktorgrad mindestens zwei und höchstens 12 Jahre vor Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erworben haben. Ein *Principal Investigator*, der seinen Doktorgrad mehr als 12 Jahre vor der Veröffentlichung erworben hat, kann unter *angemessenen dokumentierten* Umständen wie Mutterschaftsurlaub (die tatsächlich vergangene Zeit wird pro Kind um 18 Monate gekürzt), Elternurlaub (die tatsächlich vergangene Zeit wird um die Dauer des tatsächlichen Urlaubs gekürzt) und längere Erkrankung (mehr als 90 Tage) trotzdem Fördermittel erhalten. Die Antragsteller reichen also freiwillig gesundheitsbezogene Unterlagen ein, wenn sie möchten, dass gesundheitsbedingte Unterbrechungen ihrer Karriere bei der Berechnung des jeweiligen Zeitraums berücksichtigt werden (Erwerb des Doktorgrads höchstens 12 Jahre vor Veröffentlichung der Aufforderung). Die Auswahlkriterien besagen eindeutig, dass dieser Zeitraum von 12 Jahren für die Vergabe von Zuschüssen relevant ist; folglich ist den betroffenen Personen bewusst, dass sie für eine Zuschussvergabe nicht in Frage kommen, wenn sie diese Daten nicht vorlegen.

Da es sich bei Gesundheitsdaten um sensible Daten handelt, möchte der EDSB nochmals daran erinnern, dass Gesundheitsdaten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung nur „den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür

⁵ Siehe die Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, angenommen im September 2009.

⁶ Siehe „Ideen“-Forschungsarbeitsprogramm 2012, der Europäischen Kommission zur Annahme am 21. März 2011 übermittelt, abrufbar unter http://ec.europa.eu/research/fp7/pdf/wp2012/wp2012_ideas_en.pdf.

erheblich sein und nicht darüber hinausgehen (dürfen)“, und er fordert die ERCEA auf, mit ihren Verfahren für die Einhaltung dieser Bestimmung zu sorgen (z. B. durch entsprechende Leitlinien oder Anweisungen).

3.4. Datenqualität

Die Erhebung der genannten Daten dürfte gerechtfertigt und für die Bewertung sowohl der Forschungsprojekte als auch der Forscher erforderlich sein. Die Daten stammen von den jeweiligen betroffenen Personen; das Verfahren trägt also selbst zur sachlichen Richtigkeit der verarbeiteten Daten bei. Das Recht auf Auskunft und Berichtigung leistet ebenfalls einen Beitrag dazu, dass die verarbeiteten Daten sachlich richtig und vorbehaltlich der Überlegungen und Empfehlungen in Abschnitt 3.7 dieser Stellungnahme auf dem neuesten Stand sind.

Der EDSB stellt fest, dass die Zuschussunterlagen umfangreiche Informationen zu den Datenkategorien bieten, die für die Verfahren der Vorschlagsbewertung und der Zuschussverwaltung benötigt werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass trotz aller Anweisungen Antragsteller mit ihren Anträgen und Unterlagen Informationen einreichen, die für den Zweck des Verfahrens nicht erforderlich sind oder über diesen Zweck hinausgehen. Sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht Daten verarbeitet, die unerheblich sind und über das für die hier zu prüfende Verarbeitung Geforderte und Erforderliche hinausgehen, ist die Einhaltung der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung niedergelegten Grundsätze der Datenqualität gewährleistet. Der EDSB fordert die ERCEA auf, mit ihren Verfahren zu gewährleisten, dass von den Antragstellern eingereichte unnötige und übermäßige Informationen nicht verarbeitet werden (z. B. durch entsprechende Leitlinien oder Anweisungen).

3.5. Datenaufbewahrung

Personenbezogene Daten ausgewählter Antragsteller (in Unterlagen und in Datenbanken) werden gemäß der Gemeinsamen Kommissionsliste für die Aufbewahrung von Akten (SEK(2007)970) aufbewahrt, deren Regeln in den Aufbewahrungsplan der ERCEA übernommen wurden, d. h. für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Projekts. Bei Antragstellern, die keinen Zuschuss erhalten, werden die Daten drei Jahre lang aufbewahrt und dann vernichtet bzw. gelöscht.

Der EDSB hat keinerlei Bedenken nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung Nr. 45/2001 bezüglich der Aufbewahrungsfrist von drei Jahren von Daten *nicht erfolgreicher* Antragsteller. Er kann jedoch keinen Grund dafür erkennen, dass Daten *erfolgreicher* Antragsteller noch zehn Jahre nach Beendigung des Projekts aufbewahrt werden. Der EDSB weist auf Artikel 49 Absatz 3 der Durchführungsbestimmungen, geändert durch die Verordnung Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007, hin, in dem es heißt: *„In Belegen enthaltene personenbezogene Daten, deren Bereithaltung für die Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans, zu Kontroll- oder Prüfungszwecken nicht erforderlich ist, werden nach Möglichkeit entfernt.“* Vor diesem Hintergrund ist er der Auffassung, dass ein Zeitraum von sieben Jahren nach Beendigung des Projekts der Höchstfrist entspräche, bis zu der zu Kontroll- oder Prüfzwecken erforderliche personenbezogene Daten gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung aufbewahrt werden dürfen.⁷ Folglich fordert der EDSB die ERCEA auf, die für Daten erfolgreicher Antragsteller geltende Aufbewahrungsfrist zu überdenken.

⁷ Siehe Fall 2007-0222, Kommentare des EDSB zum Entwurf der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste (CCL) vom 7. Mai 2007, sowie den Vermerk des EDSB zur Annahme der CCL vom 12. Oktober 2007.

3.6. Datenübermittlung

Wie bereits angedeutet, finden im Zusammenhang mit den Verfahren zur Vorschlagsbewertung und Zuschussverwaltung Übermittlungen personenbezogener Daten innerhalb von und zwischen Organen statt. Nach Artikel 7 der Verordnung werden Daten innerhalb der ERCEA sowie an andere Organe oder Einrichtungen nur übermittelt, wenn sie „für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“ (Absatz 1), und verarbeitet der Empfänger die Daten „nur für die Zwecke, für die sie übermittelt wurden“ (Absatz 3). Gemäß Artikel 21 der Verordnung dürfen bei einem Organ der EU beschäftigte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten.

Im vorliegenden Fall gelten die Übermittlungen personenbezogener Daten an die Mitarbeiter der ERCEA, die in die Verfahren zur Vorschlagsbewertung und Zuschussverwaltung eingebunden sind, sowie an andere EU-Einrichtungen und -Organisationsstrukturen im Zusammenhang mit den Forschungsrahmenprogrammen⁸ als für die Verwaltung und Abwicklung dieser Verfahren erforderlich. Auch Übermittlungen an das Gericht oder den Gerichtshof, den Bürgerbeauftragten, den Europäischen Datenschutzbeauftragten, Audit- und Kontrollstellen wie OLAF, Rechnungshof, interner Auditdienst der ERCEA, interner Auditdienst der Kommission und andere können für die rechtmäßige Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich sein, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen. Dies ist jedoch fallweise zu beurteilen.

Um die Einhaltung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung sicherzustellen, empfiehlt der EDSB, allen vorstehend genannten Empfängern von Daten stets die Zweckbindung der jeweiligen Übermittlung in Erinnerung zu rufen.

Des Weiteren erfordert eine Verarbeitung von Daten im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn unabhängige Sachverständige an den Verfahren zur Vorschlagsbewertung und Zuschussverwaltung beteiligt sind, eine Bewertung der Wahrung der in der Verordnung vorgegebenen Vertraulichkeit bei einer solchen Verarbeitung. Im vorliegenden Fall hält der EDSB fest, dass diese Sachverständigen eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen haben, mit der Artikel 21 der Verordnung Genüge getan wird.

3.7. Auskunftsrecht und Berichtigung

Betroffene Personen können bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen einen Antrag auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten und deren Berichtigung stellen. Der EDSB hält fest, dass die Fristen für die Ausübung dieser Rechte im Leitfaden für Antragsteller festgelegt sind, in der Datenschutzerklärung jedoch nicht erwähnt werden. In Anbetracht des Wettbewerbscharakters des Auswahlverfahrens und der Fristen für die Einreichung von Anträgen fordert der EDSB die ERCEA auf, in der Datenschutzerklärung Fristen für die Wahrnehmung des Rechts auf Berichtigung bestimmter Datenkategorien festzulegen (z. B. beruflicher und akademischer Hintergrund). Nach Ansicht des EDSB würde eine solche Klarstellung zur Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit der betreffenden Verarbeitung beitragen.

Dessen ungeachtet erinnert der EDSB daran, dass jegliche Einschränkung des Rechts auf Auskunft und Berichtigung nach Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung begründet werden sollte,

⁸ Andere Programme und Initiativen wie beispielsweise Programmausschüsse, Beiräte, andere europäische Organe oder Programme/Einrichtungen/Initiativen der Gemeinschaft.

und dass betroffene Personen über ihre Rechte aufgeklärt werden sollten, sich gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung an den EDSB wenden zu dürfen⁹.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Der EDSB hält fest, dass die Datenschutzerklärung und die Zuschussunterlagen den betroffenen Personen alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung vorgesehenen erforderlichen Informationen mit Ausnahme der Informationen über die Fristen für die Wahrnehmung des Rechts auf Berichtigung bestimmter Datenkategorien (wie in Abschnitt 3.7 dargestellt) enthalten.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Nach Überprüfung der in der Meldung beschriebenen Sicherheitsvorkehrungen besteht kein Anlass zu der Annahme, dass die im Rahmen des gemeldeten Verfahrens durchgeführten Maßnahmen gegen Artikel 22 der Verordnung verstoßen. (.....)

4. Schlussfolgerungen

Die zu prüfende Verarbeitung scheint keinen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu bedeuten, vorausgesetzt die vorstehend formulierten Empfehlungen werden berücksichtigt. Dies bedeutet insbesondere, dass

- der (ab Ende der Zuschussvereinbarung) geltende Zeitraum von zehn Jahren für die Speicherung personenbezogener Daten von erfolgreichen Antragstellern im Einklang mit Abschnitt 3.4 dieser Stellungnahme verkürzt wird;
- die Fristen für die Ausübung des Rechts auf Berichtigung bestimmter Datenkategorien (z. B. beruflicher und akademischer Hintergrund) in der Datenschutzerklärung eindeutig genannt werden;
- Empfänger von Daten stets an die Zweckbindung der betreffenden Übermittlung und die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit erinnert werden;
- der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür zu sorgen hat, dass Gesundheitsdaten *„den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich (sind) und nicht darüber hinausgehen“*;
- der für die Verarbeitung Verantwortliche dafür zu sorgen hat, dass von den betroffenen Personen eingereichte Daten, die unerheblich sind oder über den Zweck der Verarbeitung hinausgehen, nicht verarbeitet werden.

Brüssel, den 21. November 2011

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

⁹ Siehe Leitlinien des EDSB für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Einstellung von Personal, angenommen am 10. Oktober 2008.